



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Bürgerverein Bad Schwartau von 1950 e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter dem Aktenzeichen VR 214 BS eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist,

- a) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Heimatpflege und Heimatkunde
- b) die unmittelbare Förderung der Kunst und Kultur zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- c) die Förderung der Ortsverschönerung,
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

3. Die Satzungszwecke zu § 3 Abs. 2 a bis d werden verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der niederdeutschen Sprache.

Der Satzungszweck zu § 3 Abs. 2 b wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung und Förderung von Kunstwerken für den öffentlichen Raum der Stadt Bad Schwartau, die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen.

Der Satzungszweck zu § 3 Abs. 2 c wird außerdem verwirklicht durch Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität, wie die Vornahme von Bepflanzungen, deren Pflege sowie die Reinhaltung in Parks und Wäldern.

Der Satzungszweck zu § 3 Abs. d wird außerdem verwirklicht durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Pflege und Erhaltung von Naturarealen, die Beauftragung von Gutachten im Sinne des Naturschutzes, durch Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der „Gemeinnützige Bürgerverein Bad Schwartau von 1950 e.V.“ setzt damit eine über 150-jährige Tradition in seiner Heimatstadt fort, und zwar in Verbundenheit mit seinen

Vorgängern, dem „Verkehrs und Bürgerverein“ von 1950, dem „Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs“ von 1902, dem „Verschönerungsverein“ von 1873 sowie dem „Verein zur Beförderung des Gemeinwohls im Amte Schwartau“, der ersten, im Jahre 1845 erfolgten Gründung von Ernst Wibel, dem späteren ersten Ortsvorsteher der früheren Fleckengemeinde Schwartau.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitrittsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Verein bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs im Schaukasten.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als doppelt so hoch ist, wie die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom ersten oder zweiten Schriftführer des Vereins ein Protokoll zu führen, wenn nicht ein anderer Schriftführer durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Kassenwart/-in. Jeweils

zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/-in
- dem/der 1. Schriftführer/-in
- dem/der 2. Schriftführer/-in

Der Vorstand erweitert sich durch Berufung von höchstens 6 Beisitzern mit beratender Funktion und Stimme zum „erweiterten Vorstand“.

3. Der Vorstand und seine Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Es stehen abwechselnd zur Wahl:

- In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:
 - die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Stellv. Vorsitzende sowie die/der 1. Schriftführer/in
- In Jahren mit geraden Jahreszahlen:
 - der/die 1. Stellv. Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die 2. Schriftführer/-in.

Sollte ein turnusmäßig nicht zur Wahl stehendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Amtszeit ausscheiden, verkürzt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften dem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere durch

- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch einen Rechenschaftsbericht im Rahmen der Jahreshauptversammlung

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Alljährlich findet die Wahl eines der beiden Kassenprüfer statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der/die Kassenwart/-in den Weisungen des Vorstandes, letzterer den Weisungen der Mitgliederversammlung unterworfen.

2. Eine Verfügung über einen Betrag, der 2.000,00 € übersteigt, kann nur von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder nach § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam erfolgen. Verfügungen über Beträge, die 5.000,00 € übersteigen, bedürfen eines einfachen Vorstandsbeschlusses, Verfügungen über Beträge, die 15.000,00 € übersteigen, eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwartau mit der Bestimmung, dass diese es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.04.2023 beschlossen und ist mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft getreten.